

**Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem
niedrigeren Beitragssatz
(Beitragssatzverordnung 2009)**

A. Problem und Zielsetzung

Ziel der Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz ist es, die Beitragszahlenden zu entlasten und positive Signale auf dem Arbeitsmarkt für die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse zu setzen. Insgesamt wird durch den niedrigeren Beitragssatz der paritätisch finanzierte Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Jahr 2009 unter 40 Prozent bleiben.

Durch die günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes hat sich der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2007 und 2008 besser entwickelt als erwartet. Die Höhe der Rücklage der Bundesagentur für Arbeit nach § 366 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht es, bis zum 30. Juni 2010 Beiträge zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz in Höhe von 2,8 Prozent zu erheben und die daraus entstehenden Mindereinnahmen zu kompensieren.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung im Sinne des § 352 Abs. 1 SGB III wird nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmt, dass – abweichend von § 341 Abs. 2 SGB III – die Beiträge für das Jahr 2009 und das erste Halbjahr 2010 nach einem niedrigeren Beitragssatz von 2,8 Prozent erhoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Erhebung von Beiträgen nach einem Beitragssatz in Höhe von 2,8 Prozent bis zum 30. Juni 2010 entstehen - im Vergleich zu einem Beitragssatz von 3,0 Prozent - in den eineinhalb Jahren Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rund 2,4 Mrd. Euro. Diese Mindereinnahmen können aus der Rücklage der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung.

**Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem
niedrigeren Beitragssatz
(Beitragssatzverordnung 2009)**

Vom ...

Auf Grund des § 352 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 1 Nr.
211 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden die Beiträge zur
Arbeitsförderung nach einem Beitragssatz von 2,8 Prozent erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und am 1. Juli 2010 außer Kraft.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Begründung

Durch Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz in Höhe von 2,8 Prozent werden die Lohnnebenkosten gesenkt und positive Signale auf dem Arbeitsmarkt für die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gesetzt.

Unter Berücksichtigung der Prognosen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung bietet die Rücklage der Bundesagentur für Arbeit in ihrer derzeitigen Höhe die Möglichkeit, den Beitrag zur Arbeitsförderung vorübergehend nach einem Satz von 2,8 Prozent zu erheben. Eine dauerhafte Senkung des Beitragssatzes auf 2,8 Prozent könnte angesichts der unsicheren konjunkturellen Lage mittelfristig zu Defiziten der Bundesagentur für Arbeit im operativen Geschäft führen.

Die mit der Verordnung vorgesehene vorübergehende Senkung des Beitrags in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2010 nutzt deshalb die zurzeit vorhandenen finanziellen Spielräume der Bundesagentur für Arbeit und berücksichtigt gleichzeitig die aktuellen Risiken des wirtschaftlichen Umfelds. Insgesamt wird eine nachhaltige und verlässliche Entwicklung des Beitragssatzes gewährleistet.

